

schen Belange erlauben unter Benützung der Einrichtungen der Wehrmacht. — Ausgabestellen für Versicherungs- und Quittungskarten sind alle zuständigen Stellen des Reichsgebietes sowie die in den besetzten Gebieten errichteten Zweigstellen deutscher Krankenkassen. Die Beitragsmarken sind von denselben Stellen und auch von der „Deutschen Dienstpost“ — soweit eine solche eingerichtet ist — zu beziehen. Die Verordnung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 ab. (Verordnung vom 4. August 1941, RGBl. I, S. 486.)

Großzügige Verbesserungen in der Rentenversicherung

Die Rentenversicherung ist seit der Machtübernahme mehrfach wesentlich verbessert worden. Das Gesetz vom 24. Juli 1941 (RGBl. I, S. 443) beseitigt weitere Härten und bringt gleichzeitig eine allgemeine Erhöhung der Renten, dazu als völlig neue Einrichtung eine Krankenversicherung der Rentner. Damit werden die letzten Kürzungen aus den Jahren 1931 und 1932 ausgeglichen. Der Zuschlag zu den laufenden Renten der Arbeiter und Angestellten beträgt monatlich RM 7.—, von denen RM 1.— für die Krankenversicherung einbehalten wird. Der Zuschlag zu den laufenden Witwenrenten beträgt RM 5.—, zu den Waisenrenten RM 4.—. Bei neu festzusetzenden Renten werden die Grundbeträge entsprechend erhöht. Die Verbesserung gilt ab 1. Juni 1941. — Die Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft hat immer wieder Härten gebracht, so daß die neue großzügige Regelung sehr begrüßt werden wird: Die Anwartschaft aus allen Beiträgen, die für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Jahres entrichtet sind, gilt als erhalten, sofern der Versicherungsfall nicht bereits vor dem 26. August 1939 eingetreten ist.

Zum Abkommen zwischen der Reichsjugendführung und der Reichsschrifttumskammer

Durch das in Nr. 202 (R. 70) abgedruckte Abkommen zwischen dem Jugendführer des Deutschen Reiches und dem Präsidenten der Reichsschrifttumskammer wird einer seit langem bestehenden Zusammenarbeit der Reichsjugendführung mit dem deutschen Buchhandel, insbesondere mit der Reichsschule des Deutschen Buchhandels zu Leipzig die notwendige Grundlage auch für die Zukunft gegeben. Diese Zusammenarbeit ist nicht neu. Sie besteht seit Jahren und hat sich bei den mannigfachen Anlässen fruchtbar bewährt. Darüber hinaus wünschten beide Seiten, die Schrifttumsarbeit besonders an der Jugend nach Möglichkeit durch den Einsatz befähigter Kräfte an den richtigen Stellen zu intensivieren. Wer in der Arbeit der Hitler-Jugend steht, weiß, wie sehr von diesem richtigen Einsatz geeigneter Kameraden und Kameradinnen der Erfolg der Bemühungen um die Durchsetzung des guten und notwendigen Schrifttums in der Jugend abhängt. Es lag also nichts näher, als die Auswahl an der Stelle zu treffen, an der die Beurteilung und Sichtung innerhalb des Buchhandels lückenlos vorgenommen werden kann, eben der Reichsschule des Deutschen Buchhandels. Somit stellt der deutsche Buchhandel politisch, sachlich und haltungsmäßig geeignete Kräfte aus seinem Nachwuchs der Jugend des Führers zur Verfügung mit einem ganz konkreten Auftrag.

Die Rückwirkungen auf den Beruf selbst sind so offensichtlich, daß sie nicht dargestellt zu werden brauchen. Hier kann Jugend zu Jugend sprechen. Die Einheiten der Hitler-Jugend haben die Gewähr, daß die Einsatzarbeit in den Händen von Kameraden liegt, die mit dem Stoff vertraut, sich ihrer Aufgabe bewußt sind und wissen, an wen sich ihre Arbeit wendet, da sie ja selbst Formationsdienst geleitet haben und leisten. Die Jugend unseres Berufes aber dient durch diesen Einsatz neben ihrer beruflichen Tagesarbeit nicht nur ihren Kameraden bzw. Kameradinnen im Bann- oder Untergaubereich, sondern auch der Zukunft des Buchhandels überhaupt. Denn es wird von entscheidender Bedeutung sein, ob die deutsche Jugend wie immer auch fernerhin im deutschen Buchhändler ihren verlässlichen Berater findet oder nicht. So ist von diesem Abkommen in jeder Hinsicht eine Befruchtung und Verstärkung der Schrifttumsarbeit sowie der buchhändlerischen Tätigkeit im einzelnen zu erwarten.

Nach Ziffer 6 des Abkommens hat Oberbannführer Fritz Helke, der Leiter der Schrifttumsstelle der Hitler-Jugend im

Rentner, die nunmehr gesetzlich krankenversichert sind und noch einem privaten Versicherungsunternehmen angehören, können den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, für den sie den Beginn der gesetzlichen Versicherung nachweisen. Die Krankenversicherung wird von der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder der Landkrankenkasse durchgeführt.

Wertgrenzen für Berufung und Revision

Ab 1. August ist die Wertgrenze für die Zulässigkeit der Berufung von RM 500.— auf RM 300.— und die für die Zulässigkeit der Revision von RM 10 000.— auf RM 6000.— herabgesetzt. Die neuen Grenzen gelten für Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die nach dem 31. Juli 1941 ergangen sind. (Verordnung vom 16. Juli 1941, RGBl. I, S. 390.)

Anmeldung Sowjetischen und USA-Vermögens

Sowjetisches Vermögen im Inland ist nach der Verordnung vom 30. Juni 1941 (RGBl. I, S. 371) bis spätestens 30. September 1941 anzumelden. Die Anmeldebogen sind von den Finanzämtern einzufordern, bei denen auch ein Merkblatt über diese Fragen zu erhalten ist. — Das im Inland befindliche amerikanische Vermögen ist nach dem Stande vom 30. September 1940 und vom 30. Juni 1941, bei späterem Anfall nach dem Stand des Tages des Anfalles anzumelden. Als Inland gilt das Gebiet des Deutschen Reiches einschließlich der eingegliederten Ostgebiete. Als Vermögen gelten u. a. gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Forderungen gegen Schuldner im Inland, Beteiligungen an Unternehmen usw. Die Anmeldung, die spätestens am 1. Oktober 1941 zu erfolgen hat, geschieht auf Anmeldebogen in dreifacher Ausfertigung, die vom Finanzamt zu beziehen sind. (Verordnung vom 4. August 1941, RGBl. I, S. 472.)

Einvernehmen mit dem Stabsführer der Hitler-Jugend den Pg. Dr. Wolfgang Strauß, Reichsschule des Deutschen Buchhandels, in der durch das Abkommen festgelegten Eigenschaft als Mitarbeiter in seine Dienststelle berufen.

Neuregelung für Büchersendungen an Kriegsgefangene und Zivilinternierte

Das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes versandte Ende August d. J. nachstehende Vorschriften für den Versand von Büchern und Noten für Kriegsgefangene und Zivilinternierte:

„Künftig ist der Versand von Büchern und Noten nur durch das Deutsche Rote Kreuz, Präsidium, Potsdam-Babelsberg 2, möglich. Nach den Bestimmungen der Feindstaaten ist nur die Auslieferung verlagsneuer Werke unpolitischen Inhalts an die Kriegsgefangenen gestattet. Zulässig sind alle im Buchhandel befindlichen Werke.

Das Deutsche Rote Kreuz hat Büchersammlungen, die diesen Anforderungen entsprechen, als Lagerbüchereien an die Kriegsgefangenenlager in England und Kanada abgeschickt. Damit ist dem Unterhaltungsbedürfnis der Kriegsgefangenen möglichst Rechnung getragen worden.

Um den Angehörigen der Kriegsgefangenen die Möglichkeit zu geben, unter der Gewährung möglichst schneller Übermittlung und Aushändigung den Kriegsgefangenen Bücher nach Wahl einschließlich solcher für Studienzwecke zukommen zu lassen, ist folgender Weg einzuschlagen:

Bei einem Buchhändler ist das gewünschte Buch oder Notenheft zu bestellen und zu bezahlen. Bei der Bestellung ist der Buchhändler darauf aufmerksam zu machen, daß es sich um die Sendung an einen Kriegsgefangenen im feindlichen Ausland handelt. Der Buchhändler hat die Drucksache an das DRK-Präsidium, IV/7, Potsdam-Babelsberg, als „Kriegsgefangenenpost“ gebührenfrei einzusenden, und zwar unter der Angabe des Bestellers und des Kriegsgefangenen Empfängers mit genauer Anschrift.

Keinesfalls dürfen durch den Buchhändler antiquarische und sonst bereits in Privathand gewesene Drucksachen eingesandt werden. In die Bücher darf nichts, auch keine Widmung, eingeschrieben sein. Der Vorschrift nicht genügende Bücher gehen vom DRK wieder an den Buchhändler zurück. Zeitungen und Zeitschriften sind grundsätzlich vom Versand ausgeschlossen.

Bücher, die aus Privathand dem DRK zugesandt werden, auch wenn sie verlagsneu sind, werden keinesfalls weitergeleitet, sondern zurückgesandt.“

(Vergleiche auch Vertrauliche Mitteilungen der Fachschaft Handel vom 25. August 1941.)

Hauptschriftleiter: Dr. Hellmuth Langenbucher, Schömberg. — Stellvert. d. Hauptschriftleiters: Georg v. Kommerstädt, Leipzig. — Verantw. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postschließfach 274/75. — Druck: Ernst Hedrich Nachf., Leipzig C 1, Hospitalstraße 11a—13.

*) Zur Zeit ist Preisliste Nr. 8 gültig!